

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Verordnung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung – PGV)

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erlässt als zuständige Straßenverkehrs- behörde nach § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) in Verbindung mit § 6a StVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) folgende

Parkgebührenverordnung

§ 1

Inhalt der Verordnung

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Plätzen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für folgende öffentliche Parkplätze:

- Wimbachparkplatz, FINrn. 952/48, 952/50, Gemarkung Ramsau und FINr. 99, Gemarkung Ramsauer Forst;
- Parkplatz Neuhausenbrücke, FINr. 952/10, Gemarkung Ramsau;
- Parkplatz Pfeiffenmacherbrücke, FINr. 17, Gemarkung Ramsauer Forst;
- Parkplatz Seeklause Hintersee, FINr. 5, Gemarkung Ramsauer Forst;
- Parkplatz Hirschbichlstraße, FINrn. 1338/15, 1338/16, 1338/11, Gemarkung Ramsau
- Parkplatz Hintersee Westufer, FINr. 1337/2, Gemarkung Ramsau
- Parkplatz Wachterl, FINr. 4, Gemarkung Forst Taubensee
- Parkplatz Hiesenbrücke, FINr. 95, Gemarkung Ramsau

täglich in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

§ 3

Parkgebühren

1. Im Geltungsbereich der Verordnung (§ 2) werden folgende Parkgebühren erhoben:

	Parkgebühren für PKW:	Parkgebühren für Wohnmobile:
bis 4 Stunden	5,00 €	8,00 €
über 4 Stunden	8,00 €	12,00 €
Mehrtageskarten		
für den ersten Tag	8,00 €	-----
für jeden weiteren Tag	5,00 €	-----

Mehrtageskarten für Wohnmobile können ausschließlich bei der Tourist-Information Ramsau gegen Vorlage einer Berghüttenreservierung erworben werden zum Preis von 12,00 €/Tag.

Als Wohnmobile gelten Kraftfahrzeuge, die im Fahrzeugschein als solche vermerkt sind.

2. Gegen Vorlage einer gültigen Gästekarte des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden wird auf die vorstehenden Gebühren eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Der Parkplatz Hiesenbrücke ist bei Vorlage dieser Gästekarte gebührenfrei.

3. Es werden Jahresparkscheine zu einer Gebühr von 40,00 € ausgegeben. Dieser Parkschein gilt wechselweise für max. zwei auf dem Parkschein eingetragene Personenkraftwagen. Geltungsdauer ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember einschließlich des Dezembers des Vorjahres und des Januars des Folgejahres. Er gilt auf allen unter § 2 genannten Parkplätzen, sowie innerhalb des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden auf folgenden Parkplätzen:

Königssee, Hinterbrand, Hammerstiel, Salinenplatz, Schießstätte und Kehlstein-Busabfahrt.

4. Es werden Jahresparkscheine zu einer Gebühr von 20,00 € ausgegeben. Dieser Parkschein gilt wechselweise für max. zwei auf dem Parkschein eingetragene Personenkraftwagen. Geltungsdauer ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember einschließlich des Dezembers des Vorjahres und des Januars des Folgejahres. Er gilt auf allen unter § 2 genannten Parkplätzen

§ 4

Aufhebung der bisherigen Verordnung

Die Parkgebührenverordnung vom 22. Mai 2020 tritt mit Ablauf des 31. Mai 2021 außer Kraft.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 31.03.2021

Herbert Gschoßmann
Erster Bürgermeister